

CONORIS Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Cordoba – Nürnberg e.V.

Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen "CONORIS Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Córdoba – Nürnberg e.V." Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen werden.

1.2. Sitz des Vereins ist Nürnberg.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziele des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist es, die Freundschaft der Bürgerinnen und Bürger der Metropolregion Nürnberg und der Bürgerinnen und Bürger Andalusiens – insbesondere die Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Córdoba und der Stadt Nürnberg – zu entwickeln, zu fördern und zu pflegen. Dabei unterstützt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten die Stadt Nürnberg sowie alle sonstigen Institutionen bei Aktivitäten, die zur Entwicklung der Beziehungen zwischen Nürnberg und Córdoba beitragen. Dazu arbeitet der Verein auf kommunaler und europäischer Ebene mit den verschiedensten Personen, Vereinen, Institutionen und Organisationen, die diesen Zweck verfolgen, zusammen, informiert die interessierte Öffentlichkeit in Nürnberg und in Córdoba. Der Verein pflegt zudem die Kontakte zu in Nürnberg lebenden Spaniern und zu Deutschen in Córdoba.

2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der internationalen und interkulturellen Gesinnung und der Völkerverständigung auf den Gebieten der Kultur und Bildung basierend auf der einzigartigen Geschichte beider Städte. Besonders gilt dies für die generationenübergreifende Begegnung zwischen den Menschen beider Städte und Regionen. Dies geschieht durch Veranstaltungen verschiedenster Art, wie z.B. Austausch und Begegnungen, Schulpartnerschaften, Bürgerreisen und gemeinsame Projekte. Ein weiteres wichtiges Ziel des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen und kommunalen Kontakte einerseits und des wissenschaftlichen Austauschs andererseits. In gemeinsamen Projekten auf der Basis bereits bestehender Institutionen, Netzwerke und Partnerschaften sowie Aktivitäten der Europäischen Union sollen beide Städte von den gegenseitigen Erfahrungen profitieren. Zur Erfüllung seiner Satzungsziele kann sich der Verein Dritter bedienen, auch wenn diese keine Vereinsmitglieder sind.

2.3 CONORIS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos, überparteilich und unabhängig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 CONORIS ist unabhängig von politischen Parteien, von Religionsgemeinschaften und Verbänden, der Verein ist weltanschaulich neutral.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht kann erst ab dem 18. Lebensjahr ausgeübt werden.

3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber zugegangen ist. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist der Vorstand nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

3.3 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet, wenn eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen ist oder sich nachträglich herausstellt, dass diese bereits bei Erwerb nicht vorlagen und auch nachträglich nicht erfüllt sind, sowie durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4.2 Der Austritt ist jederzeit möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

4.3 Ein Mitglied kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Bei vorsätzlichem vereinsschädigendem Verhalten oder bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist schriftlich und begründet mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen dagegen Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Während der Zeit zwischen Mitteilung des Ausschlusses und der endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

4.4 Jedes ausscheidende ordentliche Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Auskehrung eines Teiles des Mitgliedsbeitrags oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

5. Rechte und Pflichten

5.1 Die Mitgliedsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.

5.2 Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

5.3 Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

6. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

7.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Entlastung des Vorstands,

7.2 Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,

7.3 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,

7.4 Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,

7.5 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

7.6 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten.

8.4 Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder, und von diesen schriftlich beim Vorstand, spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung, beantragt werden, sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.

8.5 Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Abstimmung offen durchzuführen.

8.6 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

8.7 Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden. Sie sind vom Schriftführer oder einem Mitglied des Vorstandes zu protokollieren.

9. Vorstand

9.1 Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie bis zu fünf Beisitzer zusammen.

9.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

9.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.

9.4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

9.5 Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Vierteljahr zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, davon mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden.

9.6 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

10. Beitrag, Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen, Zuwendungen und Erträgen von Aktivitäten aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Amt für internationale Beziehungen der Stadt Nürnberg zur Verwendung im Bereich der Städtepartnerschaften oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

12. Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 3. März 2010 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden ohne erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.